

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Herrn
Moritz Metz
c/o Areal Ratiborstraße 14 e.V.
Ratiborstraße 14f
10999 Berlin

STABBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-17/19**
ANSPRECHPARTNERIN Frau Reuter
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787-151 (oder -0)
FAX +49 (0) 228 37787-152
E-MAIL Iris.Reuter@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 19.06.2019

Antrag nach IFG, UIG und VIG vom 27.05.2019 – Informationsbegehren zum Areal Ratiborstraße 14 in Berlin

Ihre E-Mail vom 27.05.2019

Zwischennachricht der BImA vom 31.05.2019

Sehr geehrter Herr Metz,

mit E-Mail vom 27.05.2019 beantragten Sie bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Auskünfte über „den angebotenen Kaufpreis sowie die nach Nutzung aufgeschlüsselten Quadratmeterpreise und Flächenanteile, die für den avisierten Verkauf des Areals Ratiborstraße 14 (in 10999 Berlin) an das Land Berlin kommuniziert wurden“.

Zu Ihrer Bitte um Auskunft mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Informationszugang ist jedoch ausgeschlossen, wenn hierdurch in schützenswerte Rechte Dritter eingegriffen würde (§§ 5 und 6 IFG) oder wenn öffentliche Belange einer Informationserteilung entgegenstehen (§ 3 IFG). Im Hinblick darauf, dass sich Ihr Informationsersuchen auf laufende Vertragsverhandlungen der BImA mit einem Dritten beziehen, könnten dadurch sowohl Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (§ 6 IFG), als auch fiskalische Interessen des Bundes (§ 3 Nr. 6 IFG) betroffen sein.

Betrifft der IFG-Antrag Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG, muss er vom IFG-Antragsteller begründet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Ich bitte Sie daher zunächst, Ihren Antrag zu begründen.

Nach § 8 Abs. 1 IFG ist einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Ich beabsichtige daher, den betroffenen Dritten über Ihren Antrag zu unterrichten und diesem Gelegenheit zu geben, sich zu Ihrem Informationsersuchen zu äußern.

Sobald mir Ihre Begründung vorliegt, kann ich das nach § 8 IFG vorgesehene Verfahren bei Beteiligung Dritter einleiten. Nach Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens werde ich Ihren Antrag abschließend prüfen und sodann unaufgefordert wieder auf Sie zukommen.

Bei Drittbeteiligungsverfahren erkundigen sich die anzuhörenden Personen oftmals, wer Antragstellerin oder Antragsteller ist. Teilen Sie mir daher bitte auch mit, ob ich im Rahmen der Drittbeteiligungsverfahren dem Anzuhörenden Ihren Namen mitteilen darf.

Sie hatten mit Antragstellung vom 27.05.2019 außerdem gebeten, Sie über etwaig entstehende Kosten zu unterrichten. Ich kann Ihnen hierzu mitteilen, dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang Kosten gem. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entstehen können. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der genaue Verwaltungsaufwand und die dementsprechend zu erhebenden Gebühren sind derzeit noch nicht genau bezifferbar. Die Verordnung über die Gebühren füge ich als Anlage diesem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Ihrer Rückäußerung in dieser Angelegenheit sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reuter

Anlagen:

- Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Teil A Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe